



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die sächsischen Armenverbände.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Gatling-Geschütz dagegen ist definitiv bis jetzt nur in Amerika eingeführt worden.

M. v. L.

Die sächsischen Armenverbände.

Für das platte Land scheinen die sächsischen Armenverbände, wie sie sich seit zehn Jahren aus den alten Bezirksarmenvereinen heraus entwickelt haben, zu einer ähnlichen wegweisenden Rolle berufen zu sein, wie die berühmte Armenpflege Eberfelds den deutschen Städten ein Muster geworden ist. Es ist in unserer Zeit wesentlich die Organisation, welche den Charakter einer Armenpflege bestimmt, sie zu fortschreitender Bewältigung ihrer Aufgabe in den Stand setzt oder im erfolglosesten Schlendrian festhält. Die richtigen Grundsätze pflegen sich aus einer zweckentsprechenden Verwaltungsweise überall bald von selbst zu ergeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen aber können mit Sicherheit nur in dem Maße geändert, d. h. aus Zwang in Freiheit und aus Ungleichheit in reine strenge Gerechtigkeit umgewandelt werden, wie eine wirksame Organisation der Armenpflege die in der Gesellschaft schlummernden freien Kräfte umfassender auf den Plan ruft.

Eine Zusammenlegung mehrerer kleiner Landgemeinden zu einem einzigen Heimathsbezirk war schon durch das sächsische Heimathsgesetz von 1834 vorgesehen, doch nicht mit durchgängigem Glück. Nicht selten hatte man Rittergüter und Bauerndörfer auf der einen, Tagelöhnerdörfer auf der anderen Seite auseinandergehalten, während dieselben doch paarweise oder in größerer Zahl durchaus eine wirthschaftliche Einheit ausmachten, letztere vielfach der ersteren halber und durch deren Zuthun entstanden waren, so daß, wenn überhaupt auf Nachbarschaft über das einzelne Dorf oder Gut hinaus die öffentliche Unterstützungspflicht begründet werden sollte, die Mitverantwortlichkeit der Güter und Bauerndörfer für die Noth in ihren benachbarten Tagelöhnergemeinden sich von selbst verstand. Noch schlimmer, viel allgemeiner und intensiver wirkte die Zerreißung der Befugnisse, indem die Gemeinden oder Heimathsbezirke in allen Fällen für die Unterstützung aufzukommen, also auch arbeitsunfähigen Armen Arbeit zu verschaffen hatten, die Staatspolizeibehörden aber den Zwang zur Arbeit auszusprechen und überhaupt die Zucht über arbeitscheue Landstreicher und Bettler zu üben. Dies Verhältniß nährte einen ununterbrochenen Krieg zwischen der Gemeinde, die nicht immer genug thun, und dem Gerichtsamt, das in der Regel zuviel gethan wissen wollte, wobei der unverschämte Faulenzen die Rolle des triumphirenden Dritten übernahm.

Die Armenordnung von 1840 empfing einen Keim fruchtbarer Reformen in den Bestimmungen, welche die Bildung größerer Armenverbände ermöglichen und erleichtern sollten. Aber dieser Keim begann erst aufzugehen, nachdem die 1846 beginnenden wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Erschütterungen den starren Boden hinlänglich gelockert hatten. Damals drohte die Bettelei wieder eine ordentliche Landplage zu werden, wie sie in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten gewesen war. Die Gemeinden in ihrer Vereinzelung und gesetzlichen Gebundenheit fühlten sich der Frechheit arbeitscheuen Gesindels gegenüber geradezu machtlos. Da begann man die Ermächtigung des Gesetzes von 1840 zu benutzen, zunächst in der loseren Form von Armenvereinen, die hauptsächlich die Bettlerplage bekämpften, und deren sich bis 1857 schon 63 mit 1147 Ortschaften und Rittergütern gebildet hatten. Sie hielten am 31. März 1857 eine Delegirtenversammlung in Dresden ab, auf der einen Mittelpunkt der Verhandlungen die Frage bildete, ob man nicht bezirkweise (für je ein oder mehrere Gerichtsämter) Zwangsarbeitshäuser nach Art der englischen ins Leben rufen sollte. Was im Wege stand, war vornehmlich jene Zerreißung der armenrechtlichen Befugnisse und Lasten, welche die Armenpflege den Staatsbehörden vorbehielt, die Hauptquelle alles Unheils im sächsischen Landarmenwesen. Die Regierung war jedoch nicht abgeneigt, den Armenvereinen hierin einen Schritt entgegenzukommen. Sie legte dem Landtag im April 1858 einen dahinzielenden Gesetzentwurf vor. Allein derselbe gelangte nicht zur Verabschiedung. Wie Bizer meint („Die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen“ S. 34) trugen dazu die im Dresdner Journal veröffentlichten Briefe des Gerichtsamtmanns Friedrich in Chemnitz viel bei, welche Zwangsarbeitshäuser für unerschwinglich theuer, durch das Correctionshaus unnöthig, und selbst an sich unzweckmäßig erklärten. Das Ziel der Armenpflege, hieß es in letzterer Hinsicht insbesondere, müßte immer nur Auf- und Forthilfe der gesunkenen Arbeitsfähigen, die sittliche und materielle Besserung sein, diese könne aber in solchen Anstalten nicht erzielt werden, weil für die Pflinglinge nur selten die für sie geeignete Arbeit werde zu beschaffen sein; noch weniger diejenige Arbeit, welche sie bei ihrer Rückkehr ins Leben zu ernähren, oder eine solche durch die sie etwas zu erübrigen vermöchten, und weil die Pflinglinge im Umgang mit Gleichgesinnten, entfernt von allen Berührungen mit der Außenwelt, nur selten würden sittlich gehoben werden. Der Strom der Ideen und Experimente wandte sich daher mehr der Verbesserung der Ortsarmenpflege zu. Die Regierung gab indessen für ihren Theil den 1857 ergriffenen Gedanken nicht wieder auf; ein Erlaß an die Kreisdirectionen vom 30. October 1861 wollte, was im Wege der Gesetzgebung 1858 gescheitert war, durch den leifern und langsamer wirkenden Einfluß der Staatsbehörden auf die Gemeinde-Armenpflege

befördern, ermutigt durch bereits vorliegende Unternehmungen der Art in Strehla, Taucha, Rochitz und Meissen. Im erstgenannten Orte war Anfang 1860 ein Bezirksarbeitshaus für die Gerichtsamter Oschatz und Strehla durch den Rittergutsbesitzer F. v. Schönberg auf Bornitz begründet worden, der schon früher als Schriftsteller in Armensachen aufgetreten war. Die Idee brach aber gleichzeitig an verschiedenen Orten durch und andere Gegenden des Landes folgten nach. Man verband sich theils zur gemeinsamen Errichtung eines Zwangsarbeitshauses, theils noch zu weitem armenpflegerischen Zwecken, in Meissen und Taucha sogar zu mehr oder weniger gemeinschaftlichem Betrieb der gesammten Armenpflege; immer aber aus freier socialer Initiative, ohne anderes Zuthun der Staatsgewalt, als daß diese die Statuten genehmigt und ihre Behörden zur Förderung der Verbandsthätigkeit in den ihnen durch diese selbst gezogenen Grenzen anwies. Mit der Statuten-Genehmigung erlangten die Verbände individuelle Rechtsfähigkeit, das was man moralische oder juristische Personen zu nennen pflegt. Durch die Statuten legten die Verbände sich bei und bekräftigte die Regierung ihnen soviel Strafgewalt, wie sie zur erfolgreichen Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen nöthig zu haben glaubten — der eine mehr, der andere weniger. So ging die Armenpolizei im wesentlichen auf sie über und der alte verderbliche Dualismus war gehoben. In dieser sanften Austreibung der Staatsbehörden aus der Landarmenpflege liegt der wesentliche, der befreiende Zug der Neuerung, gegen dessen hohen Werth die Bedenken wider das Zwangsarbeitshaus, wie sie oben angedeutet, nicht Stich halten, und der eine Art von Uebergang zur Verwaltung in sich schließt, welche weit über papierenen, Selbstverwaltung decretirenden Gesetzen steht. Denn hier sind mit den Acte der Entstehung auch sofort die befähigten Träger gegeben; die Selbstverwaltung verdrängt bürokratische Verwaltung genau nur in dem Umfange, wie sie sicher ist dieselbe durch ihre Leistungen zu überbieten.

Hr. Bizer, der vorhin citirte Armenschriststeller, ist ein Staatsbeamter, württembergischer Oberregierungsrath, er hat die sächsischen Bezirksarmenarbeitshäuser im Interesse ihrer eventuellen Verpflanzung nach Württemberg, sozusagen officiell studirt. Er gehört nicht zu den principiellen Bekennern oder gar zu den Aposteln der Idee einer freien Armenpflege. Aber er sagt am Schlusse des die Organisation der sächsischen Armenvereine betreffenden Abschnitts seiner Schrift: „Gerade die von der Regierung zugelassene ganz freie Bewegung muß als eine der Hauptbedingungen des Zustandekommens und der Lebensfähigkeit und Ausbreitung der Vereine angesehen werden, da doch nur in der freien Thätigkeit der Vereinsmitglieder und ihrer Organe die wahre Bürgschaft eines gedehlichen Wirkens derselben liegt“; und indem er auf die hervorragenden Dienste hinweist, welche in Sachsen Ritterguts-

besitzer und einzelne Gerichtsvorstände der Sache geleistet haben, läßt er dahingestellt, ob sich ähnliche bahnbrechende Uebernehmer eines unbefoldeten Ehrenamts auch in seiner schwäbischen Heimath finden werden. Meint er vielleicht, der specifisch-politische Kampf zehre dort alle verfügbare active Kraft mehr oder weniger zwecklos auf?

Den unerträglichen Zustand, aus welchem die neuen Schöpfungen in Sachsen die Landgemeinden zu erlösen angefangen haben, schildert auch der jüngste Schriftsteller über die Materie, Advocat Hallbauer in Meissen, in seiner Schilderung des dortigen großen Amtslandschafts-Armenverbandes (1868), in aller Schlichtheit ergreifend genug: „Es können mehrfache Fälle nachgewiesen werden, daß erwerbsfähige Arme über ihre Gemeinden eine Art Tyrannei ausgeübt haben; die Wohnung im Gemeindehaus war ihnen nicht gut genug, die Geldunterstützung nicht genügend; wollte der Gemeindevorstand sich ihren Wünschen nicht fügen, so führten sie bei der Amtsbehörde Beschwerde; die Beschwerden wurden immer und immer wiederholt, so daß der Gemeindevorstand, um den vielfachen Verantwortungen und Zeitverschumnissen zu entgehen, sich endlich fügte; Disciplinarmassregeln, um diese Leute zur Arbeit zu nöthigen, konnte der kleine Heimathsbezirk nicht anwenden, dazu fehlten ihm die Mittel; andererseits entstand unter den ärmeren Gemeindegliedern, die selbständig, aber mit mühseltiger Anstrengung sich und die Ihrigen erhielten, eine Unzufriedenheit darüber, daß saule Leute von der Gemeinde ernährt wurden und sich besser befanden, als die andern bedrängten Gemeindeglieder, die ohne Armenunterstützung sich selbst fort-halten.“ Diese Uebelstände, fügt Hallbauer hinzu, sind in der 26,000 Einwohner enthaltenden Amtslandschaft Meissen „seit Begründung des Gesamtvereins gänzlich gehoben.“

Der in dem Bezirksarbeitshaus geübte Zwang läßt sich im allgemeinen wie folgt charakterisiren. Der Häusling verliert mit den Eintritt die freie Verfügung über seine Arbeitszeit und Arbeitskraft; er muß nach Vorschrift arbeiten, und zwar ordentlich arbeiten, wenn er nicht bestraft sein will; er erhält dafür einen bestimmten Lohn angerechnet, von welchem aber die Kosten der Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Heizung sowohl für ihn als für die Seinigen, das Schulgeld seiner Kinder, die rückzahlbaren früheren Unterstützungen abgehen; er ist der Hausordnung unterworfen, die ihm namentlich untersagt, ohne Erlaubniß auszugehen, über Nacht auszubleiben und ohne Erlaubniß Besuch anzunehmen. In diesem letzteren Punkt ist die Ordnung des englischen Zwangsarbeitshauses noch strenger: sie verpönt Ausgehen und Besuchempfangen ganz. Aber auch im sächsischen Werkhaus kommt der Aufenthalt, wie man sieht, der Bevormundung eines unerwachsenen Kindes völlig gleich und fügt derselben den Frohndienst der alten Hörigen hinzu. Die in

Anspruch genommene Strafgewalt hat verschiedenen Umfang. Bizer setzt Strehla, wo kraft der Ermächtigung der Regierung Gefängniß bis zu drei Wochen und körperliche Züchtigung bis zu dreißig Ruthenstreichen innerhalb der Anstalt selbst verhängt werden können, gegen Mäckern, wo diese Strafen höheren Grades dem Gericht vorbehalten, innerhalb der Anstalt nur die aus deren Charakter fließenden Besserungsmittel angewendet werden, wie Lob und Tadel, Entziehung der warmen Kost oder des weichen Lagers, Zwangsbefchäftigung über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus. Hallbauer nimmt an, die Frage von der Entbehrlichkeit der körperlichen Züchtigung sei noch nicht abgeschlossen, die Aufrechthaltung der Disciplin in solchen Anstalten zwar durchschnittlich schwerer als in den Landesstrafanstalten, wo eine Menge von Beamten und Aufsehern jeden Einzelnen unter beständiger Aufsicht halte; er liefert indessen zur Feststellung der Antwort auf jene noch schwebende Frage seinerseits gleichzeitig einen Beitrag, der in der Richtung ihrer Bejahung liegt, indem er nämlich anführt, das Meißener Verbandsarbeitshaus im Dorfe Gölln habe während der damals (1868) verfloßenen ersten sechs Jahre seines Bestehens der Prügelstrafe thatsächlich nicht bedurft. Sie wird also am Ende wohl obsolet werden, wie die grausamen Strafandrohungen der Carolina. Dagegen hat man sich dort einen neuesten Fortschritt der Gefängnißkunde, das sogenannte irische System angeeignet, und entläßt die Händlinge bei verspürter Besserung auf unbestimmten Urlaub, der nach einem tadellos verbrachten Jahre in definitive Entlassung übergeht.

Kinder nimmt der Meißener Verband bis jetzt nur ausnahmsweise in das Haus auf. Er gibt sie willigen und geeigneten Familien in Pflege und es ist die Aufgabe der Districtsvereine — in deren zweiundzwanzig der Verband zerfällt — ihre Haltung dort zu überwachen. Aber da diese Beaufsichtigung natürlich ihre Schwierigkeiten hat, überlegt man, ob nicht eine Kinderstation geschaffen werden solle. Sie würde die Ausgaben für diesen besonderen Zweck auf der Stelle merklich erhöhen; dafür spricht die Erfahrung aller Länder und Städte.

Einer der Verbände, der Altensalzer, will die arbeitsfähigen, aber arbeitscheuen Armen durch das Zwangsarbeitshaus „zur Arbeit und Ordnung und zur Erfüllung ihrer Pflichten als Christen und Staatsbürger anhalten.“ Diese Formel empfiehlt sich nicht zur Adoption; sie nimmt den Mund zu voll. Die Aufgabe echter Armenpflege ist Erziehung und zwar wirtschaftliche Erziehung. Wirtschaftlicher Verfall, die Folge des Mangels an wirtschaftlicher Tüchtigkeit und Einsicht, hat den Menschen soweit heruntergebracht, daß die Fristung seines Daseins von Anderer Erbarmen abhängt; diesem Mangel also gilt es durch weise Behandlung abzuhelpen, damit der Gesunde sich wieder selbst erhalten lerne. Die staatsbürgerlichen und die christ-

lichen Pflichten ihm einzuschärfen mag die Armenpflege getrost den Organen des Staats und der Kirche überlassen, von denen sie in ihrer Sphäre ja auch nicht gestört zu werden wünscht, — ganz abgesehen von den Fällen, wo ein Böhme oder Pole im sächsischen Staatsbürgerthum oder ein Jude christlich erzogen werden mußte.

Hat der Verein von Altensalz sich aber auch etwas zu viel vorgenommen, so scheint er doch immerhin rasch Erfolge erzielt zu haben. Er umfaßt gegen 15,000 Einwohner. Sein Arbeits- und Versorgungshaus wurde am 1. December 1862 eröffnet. Schon im Januar 1863 konnte, wie Bizer anführt, berichtet werden, daß manche tiefeingewurzelte Gebrechen und Uebelstände der Ortsarmenpflege, auf deren Besserung zu hoffen man kaum noch den Muth gehabt habe, mit der Eröffnung der Anstalt wie durch einen Zauberschlag verschwunden seien. Zur Aufnahme in dieselbe seien nicht weniger als 382 Armenhäuslinge und Almosenempfänger angemeldet worden, die bis dahin ihren Heimathgemeinden zur Last gelegen; wirklich eingetreten aber seien nur 73, da die Uebrigen sich inzwischen selbst Wohnung und Unterhalt zu verschaffen gewußt hätten. Mehr als vier Fünftel der Gesamtzahl waren also vorher ohne Noth unterstützt worden, Dank nicht etwa einem sträflichen Leichtsinne der Armenpflege, denn diese seufzten ja mit ihren Gemeinden unter dem Joch, sondern Dank einer schlechten Gesetzgebung und Organisation! In Folge dieser heilsamen Scheidung der wirklich hilfsbedürftigen Armen von den faulen Fressern wurde es auf der Stelle möglich, manche der Ortsarmenhäuser bis auf Weiteres ganz zu schließen. Und nicht allein die Armenlast der Gemeinden sei auf diese Art wesentlich erleichtert worden, sagt der Bericht: auch das Stehlen habe in Folge dessen merklich abgenommen, da die nicht genügend zu beaufsichtigenden Ortsarmenhäuser damit aufgehört hätten, Diebsherbergen zu sein. Fast völlig aufgehoben sei ebenso das Betteln im Vereinsbezirk.

Eine andere höchst erfreuliche Wirkung der neuen Verbände rühmt Hallbauer aus dem feinigem, indem er constatirt, daß der Sinn für gemeinnütziges Thun im Vereinsbezirk sich als Folge der Organisation entwickelt und ausgedehnt habe. „Es ist dies auch sehr erklärlich“, fügt er hinzu, „da nun dem wohlwollenden, für das Gemeinnützige empfänglichen Manne ein ganz anderes, größeres Feld der Thätigkeit eröffnet ist, als früher im engen Raume der Einzelgemeinde. Schon in den Sitzungen der Districtsvereine ist ein günstiges Feld für kräftiges Wirken und für eine lebhafte Debatte gegeben; namentlich aber sind es die Sitzungen des Vereinsausschusses, wo die größeren und allgemeineren Verwaltungsfragen unter Mitankwesenheit der Verwaltungsrathsmitglieder zu einer oft sehr lebendigen Discussion kommen, und wo das Heranwachsen eines kräftigeren und höheren Gemeindelebens

deutlich zu erkennen ist. Es ist dem Einzelnen, der in der Einzelgemeinde dem Drucke kleinlicher Verhältnisse auswich, durch die jetzige Sachlage ein höheres Ziel für gemeinnützige Bestrebungen geboten, und es bewährt sich auch hier das Wort des Dichters: „Im engern Kreise verengert sich der Sinn, es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken!“

In Einer Beziehung steht Hallbauer auf einem etwas veralteten Standpunkt, wenn er nämlich wünscht, daß „durch Landesgesetz eine Einrichtung getroffen werden möge, wonach allen Dienstboten und anderen unselbständigen Personen jährlich ein mäßiger Beitrag zur Unterhaltung eines Krankenhauses auferlegt, dagegen im Erkrankungsfall unentgeltliche Aufnahme im Krankenhause zugesichert würde.“ Zur Begründung fügt er hinzu, es sei schwierig, eine solche Einrichtung durch Vereinsbeschluß bloß für einen einzelnen Amtsbezirk zu treffen, weil die Dienstboten an einer solchen Krankensteuer Anstoß nehmen und sich den Nachbarbezirken ohne Krankensteuer zuwenden möchten. Bloß schwierig wäre eine solche Einrichtung durch Vereinsbeschluß? nicht unmöglich, rechtlich unmöglich? Einem Armenverband sollte gestattet sein, Personen eine Steuer aufzuerlegen, die ihn noch gar nicht in Anspruch genommen haben oder nehmen, die vielleicht außerhalb seiner Grenzen heimatberechtigt sind, vielleicht längst anderswo Unterstützungsanspruch erworben haben, wenn sie einmal verarmen, vielleicht auch — und das ist glücklicher Weise immer noch das wahrscheinlichste — niemals verarmen? Und ferner, hat das Königreich Sachsen nicht so gut Grenzen wie ein einzelner sächsischer Amtsbezirk, über die ein allgemeiner Krankencassenzwang die Dienstboten nach Preußen, Thüringen, Bayern und Böhmen treiben könnte? Man überlasse es einfach entweder den Dienstboten „und andern unselbständigen Personen“ oder den für das Wohl derselben verantwortlichen selbständigen Personen, jenen für den Fall ernstlicher Erkrankung ein gutes Unterkommen zu sichern, — das wird gewisser zum Ziele führen als unwillig ertragener, die Selbsthilfe erstickender Zwang.

Auch wenn Hallbauer die Miene annimmt es zu beklagen, daß sein Verein nicht auf gesetzlicher, sondern nur auf vertragmäßiger, d. h. auf loser Grundlage steht, und ihm daher „erst wenig Armenstiftungen zugewiesen worden sind“, vermögen wir seine Empfindung nicht zu theilen. Warum soll das Fundament des Gesetzes solider sein als das des Vertrags? Sind Gesetze unabänderlich? Tritt der Landtag nicht jedes Jahr zusammen? Werden nicht sogar schon Anstalten getroffen, das Armenrecht zur Kompetenz des norddeutschen Bundes zu ziehen? Sind nicht folglich allerhand unerwünschte Eingriffe in den einmal hergestellten Bestand gerade dann am ersten denkbar, wenn die Entscheidung, statt in Weissen selbst, dem Mittelpunkt des Verbandes, in Dresden oder in Berlin liegt? Und steht dieser Gefahr nicht

die andere, praktisch vielleicht noch schlimmere zur Seite, daß die ganze Einrichtung, wenn ihre Veränderung von fernem vielbeschäftigten Instanzen abhängt, erstarre? Wäre es nicht ein ebenso grundloser als verhängnißvoller Schritt rückwärts von der glücklich herbeigeführten Selbstverwaltung, wenn man die Vertragsbasis wieder in eine Gesetzesbasis umschüfe?

Es ist indessen muthmaßlich gar nicht die Meinung Hallbauers, der wir hier entgetreten, die Meinung dieses erklärten Anwalts der Selbstverwaltung, sondern nur irgend eine von ihm angeführte fremde Meinung. Sein eigenes Gefühl dagegen wird er ausgesprochen haben in dem leisen Bedauern, daß Stiftungen sich dem Verband noch nicht zuwenden wollen. Ja die Stiftungen! Sie haben leider neben anderen unzeitgemäßen Vorrechten auch das, hinter der Einsicht und Aufklärung ihrer Zeit allemal um ein halbes Jahrhundert herzuhinken. In streng-katholischen Gegenden hängen sie sich an die Idee des Fegefeuers, um thatsächlich faule Pfaffenbäuche zu füttern, und in protestantischen Länder fallen sie am massenhaftesten solchen Armencaffen zu, die schon lange nicht mehr an Blutarmuth, sondern an überfüllten Gefäßen leiden. Selbst ein Wohlthäter von Peabody's Stil, dem der Werth der Bildungs- und Erziehungsstiftungen völlig aufgegangen war, hat doch das eigentliche Füllhorn seiner Gaben millionenweise über Londons Arme ausgeschüttet, und in einer Weise, die diesen stehenden Sumpf eher zu vertiefen und auszu dehnen als trocken zu legen droht. Es mag nicht schlecht hin unrathsam und verkehrt sein, „den Armen“ etwas zu hinterlassen oder lebend zu schenken. Aber es muß weit sorgfältiger überlegt werden als heutzutage in der Regel geschieht. Almosen ist wie Arsenik, Quecksilber und andere Gifte: in minimaler Dosis gegeben kann es einmal wo nicht positiv von Nutzen, doch unschädlich sein; gedankenlos in Masse gereicht ist es sicherer Tod — d. h. natürlich wirthschaftlicher Tod, Erstickung des Triebes sich selbst zu erhalten, den keine noch so freigebige fremde Hilfe für die Masse den Menschen jemals ersetzen kann. Dies gilt so gut von den stiftungsmäßigen, d. h. nachhaltigen Almosen als von den einmaligen, ja in gewisser Hinsicht von jenen noch weit mehr. Daher braucht der Weiskener Armenverband es unseres Erachtens nicht schwer zu tragen, daß ihm noch wenig Stiftungen zufließen wollen. Jede Zeit sollte im allgemeinen mit ihren Aufgaben und Schicksalen selbst fertig zu werden suchen. Am wenigsten haben wir nöthig, für eine Nachwelt Schätze aufzuhäufen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in jeder Rücksicht reicher sein wird als wir; und für das gegenwärtige Bedürfniß wird ein Armenverband wie dieser immer Mittel genug aus dem öffentlichen Wohlthätigkeitsfönn zu ziehen vermögen, wenn er sich auf der Höhe seiner Aufgabe erhält.